

## Bisherige Fassung.

## Neue Fassung.

## § 58.

Der Vorsitzende verkündet die auf Grund der mündlichen Verhandlung gefassten Beschlüsse in öffentlicher Sitzung, indem er den Beschluß, bei Urtheilen die Urtheilsformel vorliest.

Wird es für angemessen erachtet, auch die Gründe zu verkünden, so werden sie vorgelesen oder ihrem wesentlichen Inhalte nach mündlich mitgetheilt.

Kann der Beschluß nicht in dem Termine, worin die mündliche Verhandlung geschlossen worden ist, verkündet werden, so genügt seine Zustellung (§ 60).

## § 59.

Die Urtheile werden in der Urschrift von dem Vorsitzenden und, wenn ein besonderer Berichterstatter ernannt war, auch von diesem unterzeichnet.

Im Eingange des Urtheiles sind die Mitglieder, die dabei mitgewirkt haben, namentlich aufzuführen, auch ist der Sitzungstag anzugeben, an dem es gefällt worden ist.

## § 60.

Den Parteien ist baldigst eine von dem Vorsitzenden vollzogene Ausfertigung des Urtheiles zuzustellen.

Ebenso sind die mit der Beschwerde (§ 74) ansehbaren Verfügungen und Entscheidungen den Betheiligten alsbald zuzustellen, andere Verfügungen und Entscheidungen dagegen nur dann, wenn sie nicht verkündet worden sind.

## § 61.

Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die in einer Entscheidung vorkommen, können jederzeit von dem Gericht oder dessen Vorsitzenden auch von Amtswegen und ohne vorhergehende mündliche Verhandlung berichtigt werden.

Der Beschluß, der eine Berichtigung ausspricht, wird auf der Entscheidung und den Ausfertigungen bemerkt. Gegen ihn ist Beschwerde zulässig.

## § 62.

Wenn ein von einer Partei geltend gemachter Anspruch oder der Kostenpunkt in dem Urtheile ganz oder theilweise übergangen ist, so ist es auf Antrag zu ergänzen.

Die nachträgliche Entscheidung muß binnen zwei Wochen nach der Zustellung des Urtheiles bei dem Gerichte schriftlich oder zu Protokoll beantragt werden.

Die mündliche Verhandlung erstreckt sich nur auf den nicht erledigten Theil des Streitgegenstandes.

## § 56.

Der Vorsitzende verkündet die auf Grund der mündlichen Verhandlung gefassten Beschlüsse in öffentlicher Sitzung, indem er den Beschluß, bei Urtheilen die Urtheilsformel vorliest.

Wird es für angemessen erachtet, auch die Gründe zu verkünden, so werden sie vorgelesen oder ihrem wesentlichen Inhalte nach mündlich mitgetheilt.

Kann der Beschluß nicht in dem Termine, worin die mündliche Verhandlung geschlossen worden ist, verkündet werden, so genügt seine Zustellung (§ 58).

## § 57. Sonst unverändert.

## § 58.

Den Parteien ist baldigst eine von dem Vorsitzenden vollzogene Ausfertigung des Urtheiles zuzustellen.

Ebenso sind die mit der Beschwerde (§ 70) ansehbaren Verfügungen und Entscheidungen den Betheiligten alsbald zuzustellen, andere Verfügungen und Entscheidungen dagegen nur dann, wenn sie nicht verkündet worden sind.

## § 59.

Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die in einer Entscheidung vorkommen, können jederzeit von dem Gericht auch von Amtswegen und ohne vorhergehende mündliche Verhandlung berichtigt werden.

Der Beschluß, der eine Berichtigung ausspricht, wird auf der Entscheidung und den Ausfertigungen bemerkt. Gegen ihn ist Beschwerde zulässig.

## § 60. Sonst unverändert.